

R o t h , Stephan
c/o Michael-Erhard-Str. 82
77855 Achern

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Peter Häberle
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

Achern, den 02.06.2024

Betreff: Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts einer Straftat

Sehr geehrte Damen und Herren an der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, sehr geehrter Herr Häberle,

hiermit stellt der Verfasser dieses Schreibens Strafanzeige und Strafantrag aufgrund des Verdachts einer Straftat in Zusammenhang mit den sogenannten Covid-19-„Impfstoffen“ von BionTech gegen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach.

Lauterbach erhielt spätestens am 29.08.2023 Kenntnis davon, dass der Corona-„Impfstoff“ von BionTech / Pfizer *Comirnaty* sehr stark durch DNA-Verunreinigungen belastet ist (**Anlage**). Spätestens mit Kenntniserlangung wäre Karl Lauterbach in seiner Funktion als Bundesgesundheitsminister verpflichtet gewesen, dieses Präparat unverzüglich vom Markt zu nehmen, denn gemäß §5 AMG sind bedenkliche Arzneimittel verboten. Dies ist bis heute nicht passiert. Billigend nimmt Lauterbach bis heute in Kauf, dass durch diese Präparate weiterhin Menschen verletzt oder getötet werden.

In einer im November 2023 vom Verfasser gestellten Strafanzeige gegen Entscheidungsträger wurde in erdrückender Weise dargelegt, dass die Corona-Gen Präparate zu vielen tausend Toten in Deutschland führten, viele tausend Menschen wurden dauerhaft und oft schwer verletzt. Dennoch scheint der Bundesgesundheitsminister noch immer seiner Aussage treu zu bleiben, die Corona-„Impfstoffe“ seien nebenwirkungsfrei. Alleine das Paul-Ehrlich-Institut jedoch bestätigte bis heute wenigstens 127 Todesfälle, ausgelöst durch Covid-19-„Impfstoffe“. **Einhundersiebenunzwanzig!** Bei einer vom Robert-Koch-Institut vermuteten Untererfassung um wenigstens den Faktor 20 sprechen wir von mindestens 2540 Todesfällen, die das PEI bestätigen würde, würden diese durch das verpflichtende Meldesystem überhaupt erfasst werden. Die Strafanzeige samt Anlagen finden Sie unter der Internetadresse:

www.corona-aufarbeiten.de

Es besteht Handlungsbedarf! Durch das Grundgesetz werden Bundestagsabgeordnete zwar durch Immunität geschützt, nicht aber dann, wenn die strafbare Handlung – und eine Straftat liegt aus Sicht des Verfassers vor – unmittelbar, aber spätestens am Folgetag zur Festnahme des Straftäters führt (GG Art. 46 / 2). Da Karl Lauterbach bis heute die Pfizer-Covid-19-Impfstoffe nicht vom Markt genommen hat, diese Verpflichtung bis heute aber besteht, begeht er täglich diese Straftat erneut. Die Generalstaatsanwaltschaft ist somit verpflichtet, unmittelbar einzugreifen und Karl Lauterbach festzunehmen. Diese Maßnahme wäre in vollem Umfang durch Art. 46 (2) GG gedeckt.

Handelt die Generalstaatsanwaltschaft nicht, so macht sich der verantwortliche Staatsanwalt möglicherweise der Strafvereitelung im Amt schuldig, es sei denn, er erhält Weisungen von weisungsbefugten Personen nach § 146 / 147 GVG. Gibt es derartige Weisungen, so bestünde der Verdacht der Strafvereitelung im Amt durch diese weisungsgebende Person.

Der Verfasser beantragt die Mitteilung des Aktenzeichens, sobald dieses vorliegt. Ferner wird eine Mitteilung beantragt, sobald es Weisungen an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gibt von weisungsbefugten Personen, in diesem Fall nicht zu ermitteln. Die Mitteilung des Namens der weisungsgebenden Person und die Begründung wird hiermit vorsorglich beantragt. Liegt schon im Vorfeld eine derartige Weisung vor, die dazu führt, dass in diesem Fall nicht ermittelt wird, wird die Mitteilung darüber beantragt.

Hochachtungsvoll

R o t h , Stephan

Anlagen: Fax an BMG